

542. Gemeindebauordnung (Teilrevision, Genehmigung).

A. Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates Uster vom 4. September 1960, genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 4929/1960, war das ganze Gemeindegebiet Uster, ein-

schliesslich der bis anhin nicht unterstellten Gebiete der ehemaligen Zivilgemeinden Freudwil und Sulzbach, dem Baugesetz gemäss § 1 Absatz 1 unterstellt worden. Durch Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. Oktober 1962 wurde nunmehr der Geltungsbereich der aus dem Jahre 1954 stammenden Gemeindebauordnung (genehmigt mit RRB Nr. 920/1956) auch auf die neu unterstellten Gebiete ausgedehnt, für die die Vorschriften der Zone VIII (übriges Gebiet) Anwendung finden sollen, die — neben land- und forstwirtschaftlichen Bauten — nur die Erstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern gemäss den Bestimmungen über die Landhauszone (Zone IV) gestatten.

B. Mit Schreiben vom 21. November 1962 ersuchte der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung dieses Beschlusses, gegen den laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Uster vom gleichen Datum keine Rekurse erhoben worden sind. Gleichermassen wurde gegen ihn gemäss Zeugnis der Gemeinderatskanzlei auch kein Referendum ergriffen.

C. Da die mit dem fraglichen Beschluss für die heute noch rein landwirtschaftlichen Siedlungen Freudwil und Sulzbach getroffene baurechtliche Regelung mit kantonalem Recht — soweit ersichtlich — in Einklang steht und überdies sachlich als geeignet erscheint, die bauliche Entwicklung der beiden Weiler zweckdienlich zu ordnen, steht seiner Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Uster vom 29. Oktober 1962 auf Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter den Geltungsbereich der Gemeindebauordnung, unter entsprechender Abänderung von § 1 lit. 1 der Bauordnung und des Zonenplanes und unter Zuteilung der der Bauordnung bisher nicht unterstellten Gebiete der ehemaligen Zivilgemeinden Freudwil und Sulzbach zur Zone VIII, übriges Gebiet, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der Publikation in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster, unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Beschlusses des Grossen Gemeinderates Uster vom 29. Oktober 1962, an den Bezirksrat Uster sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.